

# **Satzung**

## **des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzervereins Herrsching/Ammersee und Umgebung e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Haus- und Grundbesitzerverein Herrsching und Umgebung e.V., im folgenden Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Herrsching am Ammersee und Umgebung. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Vereinsbereich wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Verein ist Mitglied bei Haus & Grund Bayern, Landesverband Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München.
4. Sitz und Erfüllungsort ist Herrsching.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Unter Ausschluss von Erwerbsinteressen bezweckt der Verein die gemeinschaftliche Wahrung der Belange seiner Mitglieder hinsichtlich ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums.
2. In dieser Zielsetzung obliegt es ihm, seine Mitglieder zu beraten und in jeder ihm möglichen Weise zu unterstützen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ferner, dass sich der Wohnsitz bzw. der Sitz der Verwaltung oder aber das Grundstück bzw. das Haus- oder Wohnungseigentum innerhalb des Vereinsbereiches liegen. Das gleiche gilt bei Verwaltern. Haben Mitglieder bereits zu Lebzeiten ihr Eigentum übertragen oder verkauft, können sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten.

2. Bei Gemeinschaften von Eigentümern - im Sinne des § 3.1 - kann jeder der Beteiligten, unabhängig von der Mitgliedschaft der Gemeinschaft, die selbständige Mitgliedschaft erwerben.
3. Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden.
  - a) In Vertretung des ordentlichen Mitglieds sind sie unter Nachweis entsprechender Vollmacht befugt, dessen Rechte wahrzunehmen.
  - b) Sie sind beitragsfrei.
  - c) Durch Bezahlung des geltenden Beitrags werden Ehegatten, Lebenspartner oder volljährige Kinder zu ordentlichen Mitgliedern. Es entfällt jedoch die Aufnahmegebühr.
  - d) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds. Sie erlischt auch, wenn die Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleibt, obwohl das Eigentum übertragen oder verkauft wurde. Sie kann aufgrund eines formlosen Antrags in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
5. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.  
Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss.  
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
    - bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
    - bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
    - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.Der Ausschluss und die Gründe sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde - und damit über Rechtswirksamkeit oder Aufhebung des Ausschlusses - entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Auszuschließenden.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 4**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

1. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
2. den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
3. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die gemeinschaftlichen Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern,
2. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und
3. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge den Bestimmungen des § 6 folgend zu bezahlen

## **§ 6**

### **Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgabe erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge.

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sie sind alljährlich im Voraus bis Ende Januar des neuen Mitgliedsjahres zu entrichten.
3. Die Beiträge können im Sepa-Lastschrift-Verfahren eingezogen werden.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Stundung oder Ermäßigung des normalen Jahresbeitrages genehmigen.

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, welche von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 8**

### **Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter. Alle zwei sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstands zu führen. Nach innen wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorstand nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausüben darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Amtszeit bis zum Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.
4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 9**

### **Der Beirat**

1. Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Falls während der Wahlperiode eines der Beiratsmitglieder aus seinem Amt ausscheidet, ist dieses Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ergänzen. In diesem Fall gilt die Amtszeit des nachgewählten Beiratsmitgliedes bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.

3. Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient:
  - a) der Unterrichtung und Aussprache über Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
  - b) der Information über Tätigkeit, Absichten und Maßnahmen des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben und
  - c) im Besonderen der ihr allein vorbehaltenen in nachstehender Ziffer 5 näher aufgeführten Beschlussfassung.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres soll eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
3. Darüber hinaus muss der Vorstand auf Verlangen von mindestens 30% aller ordentlichen Mitglieder zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand
  - a. schriftlich
  - b. unter Angabe der zur Unterrichtung, Diskussion oder Entscheidung anstehender Tagesordnungspunkte und mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin einzuladen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Haushaltsplanes
  - b. die Wahl des Vorstandes
  - c. die Wahl der Beiratsmitglieder
  - d. die Wahl der Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder
  - e. die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
  - f. die Entscheidung über Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates hinsichtlich ihrer Amtsführung bzw. auch über Maßnahmen, welche vom Gesamtvorstand oder dem durch den Beirat erweiterten Vorstand getroffen wurden.
  - g. die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates
  - h. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- j. die Änderung der Satzung
  - k. die Festlegung des Vereinsbereiches
  - l. die Auflösung des Vereins.
6. Anträge zu den in vorstehender Ziffer 5 aufgeführten Punkten müssen schriftlich begründet und spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem ersten Vorsitzenden zugegangen sein.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den jeweiligen Paragraphen dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

1. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung ist alljährlich.einmal auf Aufforderung durch den Vorstand vor Durchführung der Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Sollten beide Kassenprüfer verhindert sein, die satzungsgemäße Kassenprüfung durchzuführen, bestellt der Vorstand neue Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder.
3. Die Kassenprüfer haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

## **§ 12**

### **Datenschutzregelung**

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- Vollständigen Namen,
- Beruf, Titel, akademischen Grad\*,
- Anschrift,
- Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse\*,
- Geburtsdatum\*,
- Bankverbindung
- Umfang des Immobilienbesitzes

\* sofern das Mitglied nicht widerspricht

Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der ordentlichen Mitglieder in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Auflösungsantrag zu, so obliegt es ihr, noch in der gleichen Versammlung über
  - a. die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens bzw.
  - b. die Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten des Vereins mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
4. Für die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung - nach Abdeckung aller noch bestehenden oder noch zu erwartenden Verbindlichkeiten - vorhandenen Vereinsvermögens gilt die Maßgabe, dass dieses
  - a. entweder gemeinnützigen Zwecken zugeführt oder
  - b. im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verwertung gebracht werden soll.
5. Zur Abwicklung der Geschäfte im Sinne obiger Auflagen bestellt die gleiche Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zwei Liquidatoren.

### **§ 13**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich auf vereinsinterne Vorkommnisse oder im Interesse des Vereins liegende Vorgänge beziehen, kann durch den Vorstand ein Schiedsgericht einberufen werden.

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus
  - a) einem vom Vorstand zu benennenden Vorsitzenden
  - b) je einem Vertreter der miteinander streitenden Gruppen zusammen.
2. Das Schiedsgericht muss innerhalb von zwei Wochen nach Beauftragung zusammentreten.
3. Es fasst seine Beschlüsse, welche zunächst dem Vorstand und auf dessen Entscheidung gegebenenfalls der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung gemäß § 10 Ziffer 5 c-e vorzulegen sind, mit einfacher Mehrheit:
4. Stimmenthaltung ist bei Beschlüssen des Schiedsgerichts nicht möglich.

## **§ 16**

### **Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.